



Beschäftigung schwerbehinderter Menschen

**Konzept der Bayerischen
Staatsregierung, um die
gesetzlich festgelegte Per-
sonalquote für schwerbe-
hinderte Menschen auf
Sicht zu erfüllen**

März 2007



A. Berichtsauftrag	4
B. Situation der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen	5
1. Beschäftigungsquote	5
2. Bereiche in denen die Beschäftigungsquote derzeit nicht erfüllt wird	7
2.1. Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus	7
2.2. Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst	8
2.3. Bereiche mit besonderen körperlichen Anforderungen	9
3. Schwierigkeiten die Quote weiter zu erhöhen	12
C. Erhöhung der Beschäftigungsquote in der Vergangenheit	13
1. Allgemeine Maßnahmen	13
2. Haushaltsrechtliche Maßnahmen	16
3. Maßnahme der Behindertenbeauftragten der Bayerischen Staatsregierung	17
4. Ressortspezifische Maßnahmen	18
D. Maßnahmen zur Erhöhung der Schwerbehindertenquote	20
1. Öffnung der Personalbörse öffentlicher Dienst für schwerbehinderte Bewerber	20
2. Zentrale Informationen	23
2.1. Seite im Bayerischen Behördennetz	23
2.2. Informationsveranstaltungen an den Schulen	24

	Seite
3. Spezifische Maßnahmen zur Verbesserung der Information	26
3.1. Maßnahmen im Bereich der Polizei	26
3.2. Maßnahmen im Bereich der Justiz	27
4. Projekt zur Verbesserung der Integration von Schülern mit Förderbedarf	29
5. Begleitende Maßnahmen	31
5.1. Auftragsvergabe an Werkstätten für schwerbehinderte Menschen	31
5.2. Rechnungstellung der Werkstätten für schwerbehinderte Menschen	32
6. Ressortspezifische Maßnahmen	34
6.1. Gewinnung von Lehramtsbewerbern	34
6.2. Sensibilisierung der Personalverantwortlichen an Schulen	36
6.3. Sensibilisierung der Hochschulen	38
Anlage:	
Schulen mit einem hohen Anteil schwerbehinderter Schülerinnen und Schüler	41

A. Berichtsauftrag

Auf Ersuchen des Bayerischen Landtags hat die Bayerische Staatsregierung entsprechend des Beschlusses vom 21. Juni 2006 (Drs. 15/5735) dieses Konzept entwickelt. Auch angesichts der Personaleinsparungen im Bereich des Freistaates Bayern wird den schwerbehinderten Menschen ein Zugang zum öffentlichen Dienst eröffnet, um gemeinsam mit weiteren Maßnahmen zumindest die gesetzlich festgelegte Personalquote zu erfüllen.

Mit der Umsetzung der unter D. genannten Maßnahmen wurde bereits begonnen.

B. Situation der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen

1. Beschäftigungsquote

Die Bayerische Staatsregierung bemüht sich seit Jahren mit Erfolg um die Verbesserung der Situation schwerbehinderter Menschen im öffentlichen Dienst. Seit 1997 ist die Beschäftigungsquote schwerbehinderter Menschen um 0,98 Prozentpunkte auf 4,77 Prozent (2005) angestiegen. Viele Ressorts erreichen eine weit über der gesetzlichen Verpflichtung von 5 Prozent liegende Quote. So betrug die Quote im Jahre 2005

In der Staatskanzlei	13,68 Prozent
Im Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen	12,78 Prozent
Im Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz	7,03 Prozent
Im Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie	6,89 Prozent
Im Staatsministerium der Finanzen	6,56 Prozent

6 B. Situation der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen

In der Obersten Baubehörde im Staatsministerium des Innern	6,44 Prozent
Im Landtagsamt	6,18 Prozent
Im Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten	5,53 Prozent
Im Staatsministerium der Justiz	5,24 Prozent
Im Staatsministerium des Innern (ohne Staatsbauverwaltung)	5,02 Prozent
Beim Bayerischen Obersten Rechnungshof	5,00 Prozent

Lediglich das Staatsministerium für Unterricht und Kultus mit 3,57 Prozent und das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit 4,17 Prozent erfüllen die gesetzliche Verpflichtung von 5 Prozent derzeit noch nicht.

2. Bereiche in denen die Beschäftigungsquote derzeit nicht erfüllt wird

2.1. Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus ist es in den vergangenen Jahren nur teilweise gelungen, die aus sozialpolitischen Gründen gewollte höhere Beschäftigungsquote durch Einstellung schwerbehinderter Lehramtsbewerber zu steigern, obwohl durch eine weite, behindertenfreundliche Bewerberauswahl praktisch jeder schwerbehinderte (oder gleichgestellte) Lehramtsbewerber eingestellt wird. Offensichtlich nehmen potentielle Interessenten für den Lehrerberuf mit Schwerbehinderung (etwa Personen mit bereits vorhandenen Einschränkungen im Stütz- und Bewegungsapparat, beim Sprech-, Hör- und Sehvermögen) angesichts der vielseitigen Anforderungen im täglichen Schul- und Unterrichtsbetrieb von vornherein von einer Entscheidung für den Lehrerberuf Abstand. Die den Lehrerberuf prägende direkte Konfrontation mit Schülern scheint zumindest auf solche Interessenten abschreckend zu wirken, deren Behinderung äußerlich erkennbar ist.

2.2. Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Im Bereich des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst wird die gesetzliche Pflichtquote lediglich im Bereich der Hochschulen - insbesondere beim wissenschaftlichen Personal überwiegend nicht erfüllt. Da es sich hierbei um Einrichtungen mit einem hohen Anteil am Gesamtpersonal des Geschäftsbereiches handelt, wirkt sich dies rechnerisch auf die ressortweite Beschäftigungsquote erheblich aus. Die Gründe hierfür liegen größtenteils in der Personalstruktur der Hochschulen, die durch die Kernaufgaben Forschung und Lehre mit einem sehr hohen Anteil an wissenschaftlich tätigen Mitarbeitern geprägt ist. Da es sich überwiegend um junge Nachwuchswissenschaftler und Hochschulabsolventen handelt, sind Einstellungen von Schwerbehinderten bei diesem Personenkreis äußerst selten. Generell zeigen die Stellenausschreibungen, dass es an entsprechend qualifizierten schwerbehinderten Bewerbern für die hochspezialisierten Stellen im wissenschaftlichen Bereich fehlt. Bei einer Vielzahl von Arbeitsplätzen im Hochschulbereich handelt es sich zudem um befristete sowie aus Dritt- beziehungsweise Forschungsmitteln finanzierte, lediglich kurzfristige Arbeitsverhältnisse (ohne konkrete Aussicht auf Weiterbeschäftigung), auf die sich schwerbehinderte Menschen erfahrungsgemäß nicht bewerben, da diese primär Daueranstellungen anstreben.

Auch die Bereitschaft sich als schwerbehindert anerkennen zu lassen beziehungsweise eine Schwerbehinderteneigenschaft offen zu legen, ist bei den Betroffenen trotz des bekannten vielfältigen Nachteilsausgleichs gering. Hintergrund sind nach wie vor befürchtete Benachteiligungen sowohl bereits im Bewerbungsverfahren als auch bei einer späteren Beschäftigung, unter anderem aufgrund vermeintlich mangelnder gesellschaftlicher Akzeptanz. Nach den Erfahrungen der Hochschulen wird die Schwerbehinderteneigenschaft oftmals erst dann mitgeteilt, wenn Probleme im Arbeitsleben auftreten (beispielsweise bei Kündigungen, Unzufriedenheit mit Beurteilungen).

2.3. Bereiche mit besonderen körperlichen Anforderungen

Darüber hinaus ist es insbesondere in den Bereichen, die erhöhte Anforderungen an die körperliche Leistungsfähigkeit der Beschäftigten stellen (Polizei- oder Justizvollzugsdienst), in der Vergangenheit nicht gelungen die gesetzlich vorgeschriebene Pflichtquote von 5 Prozent zu erreichen.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass es aufgrund der besonderen körperlichen und gesundheitlichen Anforderungen (Polizeidiensttauglichkeit - Art. 134 Bayer. Beamten-gesetz) grundsätzlich nicht möglich ist, schwerbehinderte Bewerber einzustellen. Diese Berei-

che werden aber dennoch bei der Anzahl der Pflichtarbeitsplätze berücksichtigt. Sowohl das Staatsministerium des Innern als auch das Staatsministerium der Justiz erfüllen in ihrer Gesamtheit dennoch die Pflichtquote von 5 Prozent. Dies macht das besondere Bemühen dieser Ressorts deutlich, die Einstellungsverpflichtung durch überproportionale Anstrengungen in anderen Bereichen zu erfüllen. Die Polizei erreicht außerhalb des Polizeivollzugsdienstes, also im Verwaltungsdienst und bei den Tarifbeschäftigten, mittlerweile eine Schwerbehindertenquote von rund 14 Prozent.

Im Kreise der Polizeivollzugsbeamten wird wegen der besonderen körperlichen und gesundheitlichen Anforderungen an den Polizeivollzugsdienst (Polizeidienstfähigkeit) die Offenlegung der Schwerbehinderteneigenschaft - auch unter Berücksichtigung des vorhandenen Nachteilsausgleichs - vereinzelt kritisch gesehen. Viele körperliche und psychische Beeinträchtigungen, die eine (Schwer-) Behinderung begründen, könnten unter Zugrundelegung der Polizeidienstvorschrift zur ärztlichen Beurteilung der Polizeidiensttauglichkeit und der Polizeidienstfähigkeit (PDV 300) gegebenenfalls auch zur Polizeidienstunfähigkeit des Beamten führen. Aufgrund der Meldung einer Schwerbehinderung eines Beamten kann aus Fürsorgegründen eine Vorstellung beim Polizeiarzt veranlasst sein, um etwaige Verwendungseinschränkungen erkennen zu können. Aus diesem Grund legen einige Polizeivollzugsbeamte ihre Schwerbehinderung nicht offen. Durch den Wegfall des Vollzugsstatus der Beam-

ten würden andere Vergünstigungen wie zum Beispiel die besondere Altersgrenze und die Polizeizulage wegfallen.

Im Bereich des uniformierten Justizvollzugsdienstes, dem gut 80 Prozent der insgesamt 5.100 Bediensteten des Justizvollzugs angehören, kommt angesichts der vielfältigen psychischen und physischen Belastungen, denen die Bediensteten ausgesetzt sind, einer in hohem Maße zu fordernden körperlichen Leistungsfähigkeit größte Bedeutung zu. Die Sicherheit in den Justizvollzugsanstalten kann angesichts der knappen Personalausstattung nur gewährleistet werden, wenn ausschließlich Bewerber eingesetzt werden, die psychisch und physisch uneingeschränkt für diese Laufbahn geeignet sind.

3. Schwierigkeiten die Quote weiter zu erhöhen

Notwendige Effizienzsteigerungen in der Verwaltung führen punktuell dazu, dass die Anzahl der für schwerbehinderte Menschen typischer Weise geeigneten Arbeitsplätze kontinuierlich abnimmt. Dies gilt insbesondere auch für einfachere Tätigkeiten in Funktionsbereichen (zum Beispiel Pfortendienst), die nicht zuletzt auf Veranlassung der Rechnungsprüfung reduziert oder verstärkt an Fremdfirmen vergeben werden (Outsourcing).

Zudem scheiden aufgrund der Altersstruktur schwerbehinderte Menschen in weitaus größerem Umfang aus dem öffentlichen Dienst aus als schwerbehinderte Menschen in den einstellungsrelevanten Altersgruppen vertreten sind.

C. Erhöhung der Beschäftigungsquote in der Vergangenheit

Trotz der schwierigen Rahmenbedingungen, insbesondere der Stelleneinsparprogramme, zeigen die Erhöhung der Schwerbehindertenquote in den vergangenen Jahren (seit 1997 um 0,98 Prozentpunkte) und die in vielen Bereichen sehr hohe Schwerbehindertenquote, dass die vielfältigen Maßnahmen der Bayerischen Staatsregierung zur Verbesserung der Situation schwerbehinderter Menschen Früchte tragen und die Gesamtsituation verbessert wurde. Im Einzelnen:

1. Allgemeine Maßnahmen

- Die Bekanntmachung des Staatsministeriums der Finanzen über die Rehabilitation und Teilhabe behinderter Angehöriger des öffentlichen Dienstes in Bayern - Fürsorgerichtlinien wurde im Dezember 2005 neu gefasst. Diese stellen eine für den Bereich des Freistaates Bayern geltende Integrationsvereinbarung gemäß § 83 SGB IX dar, schließen jedoch den Abschluss von weitergehenden Integrationsvereinbarungen nicht aus. Mit einer weitergehenden Integrationsvereinbarung, wie sie zum Beispiel im Bereich der Staatskanzlei abgeschlossen wurde, können weitere konkrete, behördenspezifische Regelungen zur Eingliederung schwerbehinderter Menschen getroffen werden.

- Die obersten Dienstbehörden bemühen sich sehr darum, nachdrücklich auf eine verstärkte Vergabe von Aufträgen an Behindertenwerkstätten durch die staatlichen Dienststellen hinzuwirken.
- Bei Neueinstellungen von schwerbehinderten Menschen nehmen die Ressorts Kontakt mit dem Integrationsamt beziehungsweise mit der Agentur für Arbeit auf, um den Beschäftigten einen optimalen Start zu ermöglichen. Bei Bedarf werden zusammen mit dem Integrationsamt notwendige Maßnahmen durchgeführt, etwa um einen angepassten Arbeitsplatz zu gestalten. Weiter werden Anträge auf Gleichstellung beziehungsweise Mehrfachanrechnung der Beschäftigten bei der Agentur für Arbeit unterstützt.
- Über die besondere Situation der schwerbehinderten Menschen wurde regelmäßig und wiederholt informiert. Dabei wurden die Personal verwaltenden Stellen auf die rechtlichen Möglichkeiten zur Einstellung von schwerbehinderten Beschäftigten hingewiesen und die Möglichkeiten des Nachteilsausgleichs dargestellt.
- Mit der Verleihung des Preises „JobErfolg - Menschen mit Behinderung am Arbeitsplatz“ wird das beispielhafte und herausragende Engagement von Betrieben und Dienststellen, Menschen mit Behinderung in das Arbeitsleben zu integrieren

ren, gewürdigt. Der Preis wird jährlich vom Bayerischen Landtagspräsidenten, der Bayerischen Sozialministerin und der Behindertenbeauftragten der Bayerischen Staatsregierung im Rahmen des Welttags für Menschen mit Behinderung verliehen.

2. Haushaltsrechtliche Maßnahmen

- Der Stellenvorbehalt für die Einstellung schwerbehinderter Beschäftigter wurde im Rahmen des Haushaltsgesetzes 2007/2008 in unverändert hohem Umfang (150 Stellen jährlich) fortgeführt (Art. 6c HG 2007/2008).
- Sofern eine freiwerdende Stelle durch die Neueinstellung eines Menschen mit Behinderung besetzt wird ist die Wiederbesetzungssperre von zwölf Monaten nicht zu erbringen (Art. 6 Abs. 2 Satz 3 HG 2007/2008).
- Die Verwaltungsvorschriften zum Vollzug des Art. 6b Haushaltsgesetz 2007/2008 sehen in Tz. 4.3 vor, dass bei Verteilung der Stelleneinsparungen darauf geachtet werden soll, dass die Beschäftigungsmöglichkeiten für schwerbehinderte Menschen nicht reduziert werden.
- Die Verwaltungsvorschriften zum Vollzug des Art. 6e Haushaltsgesetz 2007/2008 (Tz. 5.2) sehen eine Erhöhung des allgemeinen Einstellungskorridors von 20 Prozent aller freiwerdenden Stellen um das Kontingent des Art. 6c Haushaltsgesetz 2007/2008 vor. Auch hier soll bei der Verteilung der Sperre darauf geachtet werden, dass die Beschäftigungsmöglichkeiten für Schwerbehinderte nicht reduziert werden (Tz. 6.4).

3. Maßnahme der Behindertenbeauftragten der Bayerischen Staatsregierung

- Um die Anstrengungen zur Integration behinderter Menschen in das Berufsleben zu bündeln, hat die Behindertenbeauftragte der Bayerischen Staatsregierung in Abstimmung mit dem Landesbehindertenrat ein Beratungsgremium „Arbeit für Menschen mit Behinderungen und chronischer Erkrankung“ initiiert, das seine Arbeit im September 2006 aufgenommen hat. Entscheidungsträger und Fachkräfte aus allen Bereichen der Arbeitswelt finden sich hier zusammen, um Informationen auszutauschen, rechtliche Themen zu erörtern und weitere Vorgehensweisen bei entsprechendem Handlungsbedarf abzustimmen.

4. Ressortspezifische Maßnahmen

Über diese Maßnahmen hinaus bemühen sich viele Ressorts um die Erhöhung der Schwerbehindertenquote in ihrem Bereich. Beispiele:

- Im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums des Innern und insbesondere bei der Polizei wurden die Beschäftigten wiederholt aufgefordert, eine Schwerbehinderteneigenschaft dem Dienstherrn beziehungsweise Arbeitgeber anzuzeigen.
- Im Justizvollzugsdienst, in dessen Bereich es besonders schwierig ist, die Quote schwerbehinderter Beschäftigter zu erreichen, wurden ebenfalls vielfältige Maßnahmen ergriffen. So wurden bei den jährlich durchgeführten Tagungen die Anstaltsleiter beziehungsweise Verwaltungsdienstleiter für eine zusätzliche Beschäftigung Schwerbehinderter auch im Justizvollzugsdienst sensibilisiert.
- Im Bereich der Hochschulen ermöglicht das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst neben dem üblichen Nachteilsausgleich eine Ermäßigung der Lehrverpflichtung um bis zu 25 Prozent (§ 7 Abs. 8 Satz 1 Lehrverpflichtungsverordnung).

- Im Bereich der Schulen ermöglicht das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus neben dem üblichen Nachteilsausgleich eine Ermäßigung der Unterrichtspflichtzeit bei einem Grad der Behinderung ab 50 um zwei Unterrichtsstunden, ab 70 um drei Unterrichtsstunden, ab 90 um vier Unterrichtsstunden.
- Das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen hat die Dienststellen im Geschäftsbereich, die die Quote nicht erfüllen, verpflichtet, im Rahmen der jährlichen Anzeige gemäß § 80 Abs. 2 SGB IX zusätzlich Angaben zur Zahl der Einstellungen im Berichtsjahr, der Zahl der Bewerbungen schwerbehinderter Menschen und der im Berichtsjahr eingestellten schwerbehinderten Mitarbeiter zu machen.

Geht man davon aus, dass die bereits ergriffenen Maßnahmen auch weiterhin Wirkung zeigen, sollte trotz der vorhandenen andauernden strukturellen Schwierigkeiten eine weitere positive Entwicklung der Schwerbehindertenquote und damit die Erfüllung der gesetzlichen Pflichtquote von 5 Prozent in naher Zukunft erreichbar sein. Mit einigen gezielten, zusätzlichen Maßnahmen könnte dieser Prozess unterstützt werden. Die Bayerische Staatsregierung wird daher folgende Maßnahmen ergreifen:

D. Maßnahmen zur Erhöhung der Schwerbehindertenquote

1. **Öffnung der Personalbörse öffentlicher Dienst für schwerbehinderte Bewerber**

Maßnahme:

Die Ziele und Aufgaben der aufgrund des Ministerratsbeschlusses vom 27. April 2004 eingerichteten Personalbörse öffentlicher Dienst werden erweitert. Neben der Mitwirkung am sozialverträglichen Umbau der Verwaltung im Rahmen des Projektes „Verwaltung 21“ dient die Personalbörse öffentlicher Dienst nun auch der Eröffnung von Beschäftigungsmöglichkeiten für schwerbehinderte Menschen.

Dieses Ziel wird erfüllt durch Information der Integrationsfachdienste und der Berufsbildungs- beziehungsweise Berufsförderungswerke über die in der Personalbörse öffentlicher Dienst ausgeschriebenen Stellen.

Begründung:

Im Rahmen der Personalbörse öffentlicher Dienst wurde im Bayerischen Behördennetz ein „Marktplatz freie Stellen“ eingerichtet. Dort werden von den Personal verwaltenden Stellen grundsätzlich

alle freien und besetzbaren Stellen des Freistaates Bayern ausgeschrieben. Derzeit können sich hier nur die von der Aufgaben- und Strukturreform betroffenen Beschäftigten informieren und sich gegebenenfalls bewerben.

Das insofern bewährte Hilfsmittel Personalbörse kann sinnvoll genutzt werden, um schwerbehinderten Menschen einen Zugang zu einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst des Freistaates Bayern zu eröffnen.

Entsprechend §§ 81, 82 SGB IX sind die Arbeitgeber verpflichtet, bei Stellenbesetzungsverfahren mit der Agentur für Arbeit Kontakt aufzunehmen, um dort gemeldeten schwerbehinderten Menschen eine Beschäftigungsmöglichkeit zu eröffnen. Dieser gesetzlichen Verpflichtung kommen die Personal verwaltenden Stellen bereits nach.

Darüber hinaus bemühen sich aber insbesondere die Integrationsfachdienste mit möglichen Arbeitgebern Kontakte zu knüpfen und so den ihnen bekannten, häufig schwerstbehinderten Menschen, Beschäftigungsmöglichkeiten zu verschaffen. Soweit vor Ort Probleme bei der Beschäftigung dieser Personen entstehen, wirken sie mit, diese zu beseitigen. Zwar sind die Integrationsfachdienste nicht zentral organisiert, jedoch verfügt das Zentrum Bayern Familie und Soziales über eine Aufstellung aller Integrationsfachdienste.

Die Berufsbildungswerke haben sich die Ausbildung von Menschen mit Behinderung, die Berufsförderungswerke haben sich die dauerhafte Wiedereingliederung von Menschen mit Behinderung in Arbeit und Beruf, zum Ziel gesetzt. Sie bieten dazu eine individuell ausgerichtete Integrationsunterstützung an.

Durch Information der einzelnen Integrationsfachdienste sowie der Berufsbildungs- beziehungsweise Berufsförderungswerke und Aufnahme der jeweiligen E-Mail-Adressen in den Verteiler des Newsletters der Personalbörse öffentlicher Dienst ist es ohne zusätzlichen Verwaltungsaufwand möglich, diesen die Stellenausschreibungen zukommen zu lassen.

Den schwerbehinderten Menschen wird hierdurch zu einem sehr frühen Zeitpunkt und gleichberechtigt zu den von der Verwaltungsreform betroffenen Beschäftigten eine tatsächliche Möglichkeit eröffnet, eine Beschäftigung im öffentlichen Dienst des Freistaates Bayern zu finden.

Entsprechend der nur vorübergehenden und projektbezogenen Konzeption der Personalbörse öffentlicher Dienst wird die Bayerische Staatsregierung diese Maßnahme nach angemessener Zeit überprüfen und gegebenenfalls anpassen.

2. Zentrale Informationen

2.1. Seite im Bayerischen Behördennetz

Maßnahme:

Das Staatsministerium der Finanzen wird eine eigens konzipierte Seite im Bayerischen Behördennetz erstellen, auf der alle notwendigen Informationen zur Einstellung von schwerbehinderten Menschen abgerufen werden können.

Begründung:

Eine solche zentrale Intranetseite erleichtert die Information der Personal verwaltenden Stellen wie auch der Beschäftigten und deren Vertretungen, sensibilisiert sie für das Thema „Einstellung behinderter Menschen“ und gibt eine praktische Handreichung für die Umsetzung dieses Ziels.

Eine Intranetseite bündelt die bereits erstellten Informationen (wie zum Beispiel in den Fürsorgerichtlinien) und sichert so die einheitliche Rechtsanwendung und die Nutzung aller rechtlichen Möglichkeiten.

2.2. Informationsveranstaltungen an den Schulen

Maßnahme:

Es werden auf Wunsch Informationsveranstaltungen des Landespersonalausschusses zu den Auswahlverfahren für den mittleren und gehobenen nichttechnischen Dienst an den in der Anlage aufgeführten Schulen mit einem hohen Anteil schwerbehinderter Schülerinnen und Schüler durchgeführt.

Aufgrund der engen personellen Ressourcen sind Informationsveranstaltungen an allen Schulen, an denen schwerbehinderte Kinder und Jugendliche unterrichtet werden, nicht möglich. Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus wird sich deshalb mit allen Schulen, an denen mindestens der qualifizierende Hauptschulabschluss beziehungsweise ein mittlerer Bildungsabschluss erworben werden kann, in Verbindung setzen und die Schulen bitten, schwerbehinderte Kinder und Jugendliche auf die Möglichkeit des Eintritts in die vorgenannten Laufbahnen des mittleren oder gehobenen Dienstes aufmerksam zu machen.

Sollte im Einzelfall bei dem betroffenen Personenkreis ein Interesse an einer Tätigkeit in diesen Laufbahnen bestehen, und die einzelne Schule oder der schwerbehinderte Interessent wendet sich an den Landespersonalausschuss, wird dieser die notwendigen Informationen auch direkt erteilen.

Begründung:

Voraussetzung für die Einstellung in den meisten Laufbahnen des mittleren und gehobenen Dienstes ist die Teilnahme und der erfolgreiche Abschluss des durch den Landespersonalausschuss durchgeführten Verfahrens. In den vergangenen Jahren hat sich der Anteil der an diesem Auswahlverfahren teilnehmenden schwerbehinderten Personen nicht wesentlich verändert, wenngleich sich die Quote der aufgrund dieses Verfahrens zugewiesenen schwerbehinderten Anwärtinnen und Anwärtern deutlich erhöht hat.

Um die Einstellungszahlen schwerbehinderter Menschen im öffentlichen Dienst weiter zu steigern, erscheint es daher Erfolg versprechend dieses Verfahren bekannter zu machen, damit mehr schwerbehinderte Jugendliche daran teilnehmen. Steigt die Interessentenzahl, dann steigt auch das Potenzial für Einstellungen von Menschen mit Behinderung.

3. Spezifische Maßnahmen zur Verbesserung der Information

3.1. Maßnahmen im Bereich der Polizei

- Information der Leiter der Personalabteilungen der bayerischen Polizei im Rahmen der halbjährlich stattfindenden Personalleitertagung.
- Information der Polizeiärzte sowie der ärztlichen Sachbearbeiter im Rahmen der nächsten Dienstbesprechung des Ärztlichen Dienstes mit den ärztlichen Sachbearbeitern der Polizeipräsidien.
- Hinweis in der Zeitschrift „Bayerns Polizei“ (11.000 Exemplare) auf die (beabsichtigte) Intranetseite des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen (s. o.) beziehungsweise auf die Internetseite des Zentrums Bayern Familie und Soziales „Wegweiser für Menschen mit Behinderung“.
- Link auf der Intranetseite der bayerischen Polizei auf die (beabsichtigte) Intranetseite des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen (s. o.) beziehungsweise zum „Wegweiser für Menschen mit Behinderung“ auf der Internetseite des Zentrums Bayern Familie und Soziales.

Begründung:

Bereits in der Vergangenheit wurden im Bereich der Polizei sowohl die Beschäftigten als auch die Personal verwaltenden Stellen und Dienstvorgesetzten über die besondere Situation der schwerbehinderten Menschen informiert. Aufgrund der eingangs erläuterten Schwierigkeiten gerade in diesem Bereich wird die Polizei ihre Bemühungen weiter intensivieren um eine weitere Verbesserung für die schwerbehinderten Beschäftigten zu erreichen.

3.2. Maßnahmen im Bereich der Justiz

- Im Bereich der allgemeinen Justiz (Staatsministerium der Justiz, Gerichte und Staatsanwaltschaften) werden die Rechtsreferendare auf Informationsveranstaltungen verstärkt auf die Beschäftigungsmöglichkeiten Schwerbehinderter im öffentlichen Dienst hingewiesen und im Zusammenwirken mit den Schwerbehindertenvertretungen intensiver über Schwerbehindertenbelange informiert.
- Bei den übrigen Beschäftigten der allgemeinen Justiz wird (zum Beispiel bei Aufklärungsgesprächen des Dienstvorgesetzten) verstärkt darauf hingewirkt, dass sich Beschäftigte, die im Sinne des SGB IX schwerbehindert sind, als solche auch anerkennen lassen.

- In der Anstaltsleitertagung des Justizvollzugsdienstes wird die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen besonders thematisiert.

Begründung:

Auch wenn in der Vergangenheit bereits vielfältigste Maßnahmen ergriffen wurden, wird auch künftig umfassend informiert, damit es gerade auch im Bereich des Justizvollzugs weiterhin gelingt, Hemmungen abzubauen, sich als schwerbehindert im Sinne des SGB IX anerkennen zu lassen.

4. Projekt zur Verbesserung der Integration von Schülern mit Förderbedarf

Maßnahme:

Die bayerischen Behörden werden gebeten, geeignete Praktikums- beziehungsweise Arbeitsplätze für Schüler mit Förderbedarf im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung dem Zentrum Bayern Familie und Soziales zu melden (Zentrum Bayern Familie und Soziales, Integrationsamt, Hegelstraße 2, 95447 Bayreuth, E-Mail: integrationsamt@zbfbs.bayern.de, Ansprechpartner Herr Neuner, Tel.: 09 21 / 6 05 – 3804).

Begründung:

Das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen hat im Jahr 2007 in Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus ein innovatives Projekt zur Verbesserung der beruflichen Integration von Schülern mit Förderbedarf im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung außerhalb der Werkstätten für behinderte Menschen und unter partieller Akquisition von neuen Arbeitsplätzen gestartet.

Ziel ist die Integration der betreffenden Schulabgänger in den ersten Arbeitsmarkt. Die Projektteilnehmer werden in ihrem letzten Schuljahr und im ersten nachschulischen Jahr vom Integrationsfachdienst (IFD) begleitet. Aufgrund fachlicher Erfordernisse kann in

Einzelfällen ein weiteres Jahr Betreuung bewilligt werden. Die Vorauswahl der Projektteilnehmer findet in der Regel in der 11. Jahrgangsstufe statt, ebenso die Vorbereitung und Organisation der Praktika. Durch einen hohen Betreuungsschlüssel werden die Arbeitgeber während der Zeiten des Praktikums stark entlastet. Soweit nach Schulabschluss eine Arbeitstätigkeit aufgenommen wird, erfolgt ebenso für zwölf Monate eine intensive Betreuung sowohl der Projektteilnehmer als auch der jeweiligen Arbeitgeber. Ein weiterer großer Vorteil für die Arbeitgeber besteht darin, dass sie durch die langen Praktikumszeiten ihre späteren Arbeitnehmer intensiv kennen gelernt haben und diese über die Praktika bereits eingearbeitet sind. Organisation und Steuerung des Projektes obliegen dem Zentrum Bayern Familie und Soziales, Integrationsamt, (ZBFS).

Dieses Projekt erscheint auch dazu geeignet vielen Behörden die Aufnahme schwerbehinderter Beschäftigter zu erleichtern und wird in der Folge zur Verbesserung der Beschäftigungsquote führen.

5. Begleitende Maßnahmen

5.1. Auftragsvergabe an Werkstätten für schwerbehinderte Menschen

Maßnahme:

Hinweis auf die Möglichkeiten der Auftragsvergabe an Werkstätten für schwerbehinderte Menschen (zum Beispiel auf der geplanten Intranetseite des Finanzministeriums im Behördennetz).

Begründung:

Die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen kann nicht nur direkt mit einer Erhöhung der Quote gefördert werden, sondern auch indirekt durch die Vergabe von Aufträgen an Werkstätten für behinderte Menschen. Die auf die Arbeitsleistung entfallende Auftragssumme mindert zu 50 Prozent die zu zahlende Ausgleichsabgabe. Die Ressorts nehmen diese Möglichkeit derzeit sehr unterschiedlich wahr. Dies könnte mit der geplanten Information verbessert werden. Ein Verzeichnis aller anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen ist im Internet unter www.rehadat.de unter der Rubrik „Werkstätten“ abrufbar. Preise für die angebotenen Produkte sind in der Datenbank allerdings nicht enthalten. Wegen der bestehenden Konkurrenz unter den Werkstätten sind diese an einer Veröffentlichung ihrer Preise auch kaum interessiert. Ein Teil der bayeri-

schen Werkstätten für behinderte Menschen hat darüber hinaus einen Internetauftritt unter www.wfb-portal.de. Die dort organisierten Werkstätten haben ihre Produkte mit Preisen eingestellt.

Auf die Richtlinie für die Berücksichtigung bevorzugter Bewerber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Bekanntmachung der Bayer. Staatsregierung vom 30. November 1993, StAnz. Nr. 48) wird hingewiesen. Danach soll einer anerkannten Werkstätte für behinderte Menschen auch dann der Zuschlag erteilt werden, wenn das Angebot dieser Werkstätte nur geringfügig über dem wirtschaftlichsten oder annehmbarsten Angebot liegt (§ 5 Nr. 4 Buchstabe b der Richtlinie).

5.2. Rechnungsstellung der Werkstätten für schwerbehinderte Menschen

Maßnahme:

Die einheitliche Rechnungsstellung der Werkstätten für behinderte Menschen sollte, soweit möglich, verbessert werden.

Begründung:

Offensichtlich gibt es immer wieder Probleme bei der einheitlichen Rechnungsstellung der Werkstätten für behinderte Menschen, insbesondere fehlt häufig der Ausweis des anrechenbaren Lohnanteils.

Dies führt zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand in den Dienststellen und lässt manche von einer wiederholten Auftragsvergabe absehen.

Die Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstätten für behinderte Menschen wurde vom Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen nochmals auf die Problematik hingewiesen und eine klare Rechnungsstellung angeregt. Ein einheitlicher Vordruck wäre dabei eine wünschenswerte, verwaltungsökonomische Lösung des Problems. Auch auf Bundesebene gibt es hierzu Bestrebungen. Allerdings steht dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen keine Weisungsbefugnis bezüglich einer einheitlichen Rechnungsstellung zu.

6. Ressortspezifische Maßnahmen

Wie bereits unter Abschnitt B. dargestellt, erfüllen derzeit nur zwei Ressorts die gesetzliche Pflichtquote von 5 Prozent nicht. Deshalb müssen dort die Anstrengungen, die Situation für die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen zu verbessern, besonders intensiviert werden. Um den eingangs erläuterten Problemen zu begegnen, werden die Ressorts folgende Maßnahmen ergreifen:

6.1. Gewinnung von Lehramtsbewerbern

Maßnahmen:

- **Berufsberatung**

Der Berufsberatung der Arbeitsverwaltung werden die Möglichkeiten der Beschäftigung und die günstigen Einstellungsbedingungen schwerbehinderter Lehramtsbewerber aufgezeigt, damit diese Informationen in die konkrete Beratung nachfragender Interessenten einfließen können.

Die Schulen werden die ihnen nach der „Vereinbarung über Richtlinien für die Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung in Bayern“ (KMBek vom 18. Juli 2006, KWMBI I S. 186) obliegenden Aufgaben dazu nutzen, um dafür in Frage kommende behinderte Jugendliche auf die Lehramtsausbildung aufmerksam zu machen.

- Schulberatung

Die Einstellungssituation schwerbehinderter Lehramtsbewerber wird auf einer der regelmäßig stattfindenden Dienstbesprechungen des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus mit den staatlichen Schulberatungsstellen thematisiert.

- Studienberatung

Das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst wird gebeten, die Studienberatung der Hochschulen über die Möglichkeiten der Beschäftigung und die günstigen Einstellungsbedingungen schwerbehinderter Lehramtsbewerber zu unterrichten.

Begründung:

Wie unter Abschnitt B. dargestellt, stehen gerade im Bereich der Einstellungen für das Lehramt nur in sehr geringem Umfang geeignete schwerbehinderte Bewerber zu Verfügung, da offensichtlich viele potentielle Interessenten bereits im Vorfeld von einer Entscheidung für den Lehrerberuf Abstand nehmen.

Um die Einstellungszahlen schwerbehinderter Lehramtsbewerber zu erhöhen erscheint es daher sinnvoll und notwendig, bereits im Vorfeld, bei der Berufs- beziehungsweise Studienwahl, über die Möglichkeiten und die günstigen Einstellungsbedingungen für schwerbehinderte Menschen zu informieren.

6.2. Sensibilisierung der Personalverantwortlichen an Schulen

Maßnahmen:

- Ausbildungsprogramm der Schulleiter

Die Neukonzeption der Aus- und Fortbildung von Lehrkräften, die eine Schulleiterposition anstreben, sowie von Schulleitern vornehmlich in der Anfangsphase ihrer Leitungsfunktion wurde dazu genutzt, das Thema „Umgang mit Kollegen mit Behinderung“ zum verpflichtenden Ausbildungsinhalt neu bestellter Schulleiter zu machen, und zwar als Bestandteil desjenigen Moduls, das unmittelbar auf die Funktionsübertragung folgt. Die entsprechende Regelung ist in der KMBek vom 19. Dezember 2006 betreffend Qualifikation von Führungskräften an der Schule (KWMBI I 2007 S. 7) enthalten.

- Sensibilisierung der Schulleiter und Schulamtsleiter auf Dienstbesprechungen für das Thema

Es ist beabsichtigt, die Schulabteilungen des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zu bitten, die Situation schwerbehinderter Beschäftigter an den Schulen als Thema von Dienstbesprechungen der Schulleiter und Schulamtsleiter vorzusehen. Die Vertrauensleute der Schwerbehinderten haben ihre Bereitschaft erklärt, hierfür als Referenten zur Verfügung zu stehen.

- Abschluss von Integrationsvereinbarungen nach § 83 Abs. 1 Satz 1 SGB IX

Die Regierungen von Schwaben und Unterfranken haben für die Geschäftsbereiche Volks-, Förder- und berufliche Schulen einschließlich der Staatlichen Schulämter bereits Integrationsvereinbarungen abgeschlossen.

Begründung:

Aufgrund der bereits dargestellten Schwierigkeiten an den Schulen ist es notwendig insbesondere die Personalverantwortlichen für die Anliegen schwerbehinderter Lehrkräfte zu sensibilisieren. Dies kann unter anderem auch dazu genutzt werden, die Personalverantwortlichen zu ermuntern, Lehrkräfte mit erheblicher gesundheitlicher Beeinträchtigung in geeigneter Weise auf die Möglichkeiten der Anerkennung als Schwerbehinderte hinzuweisen und einen Antrag auf Feststellung der Eigenschaft als schwerbehinderte Menschen (§ 69 Abs. 1 Satz 1 SGB IX) anzuregen oder auf die Anzeige der bereits zuerkannten Schwerbehinderteneigenschaft hinzuwirken. Denn nur dann kann der Freistaat Bayern als Dienstherr seiner besonderen Fürsorgepflicht vollständig Rechnung tragen.

Integrationsvereinbarungen bieten die Möglichkeit, spezifische Besonderheiten des Schulbereichs über die Fürsorgerichtlinien hinaus

zu berücksichtigen, und verbessern so die Situation schwerbehinderter Beschäftigter an den Schulen.

6.3. Sensibilisierung der Hochschulen

Maßnahmen:

Sensibilisierung der Hochschulen, so dass diese die genannten, zum Teil bereits erfolgreich umgesetzten, beschäftigungserhöhenden Maßnahmen weiter umsetzen:

- Optimierung der Zusammenarbeit mit den örtlich zuständigen Agenturen für Arbeit und Integrationsfachdiensten
- Enge Zusammenarbeit mit der jeweiligen Schwerbehindertenvertretung
- Abschluss von Integrationsvereinbarungen (§ 83 SGB IX)
- Nachdrückliche Information der Beschäftigten und Stellenbewerber, dass sich aus der Offenlegung einer Schwerbehinderung keine Nachteile ergeben, sowie nachhaltige Aufklärung (unter anderem in Mitarbeitergesprächen) über die negativen Folgen der Nichtoffenbarung der Schwerbehinderteneigenschaft sowohl für den Beschäftigten als auch für den Dienstherrn

- Gezielte Information von schwerbehinderten Hochschulabsolventen über Beschäftigungsmöglichkeiten im öffentlichen Dienst, speziell an den Hochschulen
- Vermehrte Vergabe von Aufträgen an anerkannte Werkstätten für behinderte Menschen bei entsprechendem Bedarf an dortigen Produkten und Dienstleistungen

Begründung:

Im Hinblick auf eine sehr weitgehende Übertragung personalrechtlicher Zuständigkeiten auf die Hochschulleitungen und in Anbetracht der Autonomiebefugnisse der Hochschulen kann eine auf einer hochschulspezifischen Ursachenforschung aufbauende konzeptionelle Entwicklung von Maßnahmen zur Erhöhung der Beschäftigungsquote schwerbehinderter Menschen nicht durch das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst vorgegeben, sondern nur innerhalb der Hochschulen durch die dort verantwortlichen Entscheidungsträger geleistet werden. Das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat die Hochschulen, insbesondere die Hochschulleitungen, aktuell durch Schreiben vom 7. November 2006 für die Dringlichkeit dieses gesellschaftspolitisch bedeutsamen Anliegens sensibilisiert und wird dies auch weiter tun.

Schulen mit einem hohen Anteil schwerbehinderter Schülerinnen und Schüler

Schulen zur sonderpädagogischen Förderung

Samuel-Heinicke-Schule

Staatlich anerkannte Realschule zur sonderpädagogischen Förderung, Förderschwerpunkt Hören

SchulCentrum Augustinum GmbH

In den Kirschen 1

80992 München

E.-Barlach-Schulen

Private Realschule zur sonderpädagogischen Förderung, Förderschwerpunkt körperliche und motorische

Entwicklung, München

Barlachstraße 36

80804 München

Edith-Stein-Schule

Staatlich anerkannte Realschule zur sonderpädagogischen Förderung, Förderschwerpunkt Sehen, Unterschleißheim

Raiffeisenstraße 25

85716 Unterschleißheim

Staatliche Wirtschaftsschule München

an der Bayerischen Landesschule für Körperbehinderte

Kurzstraße 2

81547 München

E.-Barlach-Schulen

Private Fachoberschule zur sonderpädagogischen Förderung,
Förderschwerpunkt körperliche und motorische

Entwicklung, München

Barlachstraße 36

80804 München

Samuel-Heinicke-Schule

Staatlich anerkannte Fachoberschule zur sonderpädagogischen
Förderung, Förderschwerpunkt Hören, München

Dachstraße 19

81243 München

Landschulheim Elkofen

Naturwissenschaftlich-technologisches Gymnasium zur sonderpä-
dagogischen Förderung, Förderschwerpunkt soziale und emotionale

Entwicklung, Grafing

Oberelkofen Nr. 19

85567 Grafing

Gymnasien

Städtisches Adolf-Weber-Gymnasium München
Kapschstraße 4
80636 München

Gisela-Gymnasium München
Arcisstraße 65
80801 München

Dante-Gymnasium München
Wackersberger Straße 61
81371 München

Kleines privates Lehrinstitut Derksen München
-Gymnasium-
Pfingstrosenstraße 13
81377 München

Matthias Grünewald-Gymnasium Würzburg
Zwerchgraben 1
97074 Würzburg

Die Broschüre wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden.

Herausgeber Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
Abteilung Personal und Öffentliches Dienstrecht
Odeonsplatz 4
80539 München
www.stmf.bayern.de

Stand März 2007